

KREISSCHREIBEN NR 71 AN DIE DER ALFA KASSE ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBER

GESCHÄFTSJAHR 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2018 und des Kassenvorstandes teilen wir Ihnen folgendes mit :

1. FAMILIENZULAGEN 2019

1.1. Statutarische Zulagen

Die statutarischen Familienzulagen bleiben unverändert:

Kinderzulage	Fr.	200. --	pro Monat
Ausbildungszulage	Fr.	250. --	pro Monat
Ergänzungs-Kinderzulage/Ausbildungszulage	Fr.	82.50	pro Monat
Geburts-/Adoptionszulage	Fr.	1'000. --	

1.2. Kantone – Besondere Bedingungen

In den Kantonen, in welchen die gesetzlichen Zulagen höher sind als die unter Ziffer 1.1. angegebenen, werden die höheren Beträge ausbezahlt.

Für Kantone, die im Vergleich zu den statutarischen Beträgen höhere gesetzliche Beträge festgesetzt haben, bestehen separate Informationszirkulare zuhanden der Arbeitgeber, falls die gesetzlichen Beträge im 2019 geändert werden.

2. GESETZLICHER UND STATUTARISCHER BEITRAGSSATZ

2.1. Gesetzlicher und statutarischer Beitragssatz

Der Gesamtbeitragssatz für 2019 bleibt unverändert auf **2.90%**. Aus gesetzlichen Gründen muss der Gesamtbeitragssatz von 2.90% intern aufgeteilt werden, d.h. 1.80% für den gesetzlichen und 1.10% für den statutarischen Beitrag.

2.2. Kantone – Besondere Bedingungen

Die Arbeitgeber der Kantone **Tessin, Waadt, und Wallis** werden mittels speziellem Kreisschreiben über die Sonderbeitragssätze informiert.

Für die nachstehend aufgeführten Kantone bleiben die Sonderbeitragssätze gegenüber 2018 unverändert. Unter Berücksichtigung des Gesamtbeitragssatzes von 2.90%, betragen diese für 2019 :

- Freiburg	3.50 %
- Jura	3.25 %
- Neuenburg	3.367 %

3. BEITRAGSSATZ FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Die nachstehende Tabelle informiert Sie über die Beitragssätze und Leistungen gültig ab 2019 für die drei Kantone in welchen die ALFA Kasse selbständig erwerbende Mitglieder zählt :

<u>Kanton</u>	<u>Beitragssatz</u>	<u>Kinderzulage</u>	<u>Ausbildungszulage</u>	<u>Geburtszulage + Adoptionszulage</u>
		<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
Bern	1.80%	230.--	290.--	-.--
Neuenburg	2.00%	220.--/250.--*	300.--/330.--*	1'200.--
Solothurn	1.80%	200.--	250.--	-.--

* ab 3. Kind

Die Beiträge der Selbständigwerbenden werden in Prozenten des massgebenden AHV Einkommen berechnet. Es gibt weder einen Minimalbeitrag noch eine sinkende Beitragsskala; die Beiträge werden auf den in der obligatorischen Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrag des versicherten Lohnes begrenzt d. h. **Fr. 148'200.-- ab 1. Januar 2016.**

4. ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN FÜR ARBEITNEHMER UND FÜR ARBEITNEHMER WELCHE KEINE BEITRÄGE LEISTEN MÜSSEN

Der Anspruch auf Familienzulagen beginnt und endet mit dem Lohnanspruch soweit der Brutto-Jahreslohn gleich oder höher ist als die Hälfte der jährlichen vollen minimalen Altersrente, d.h. Fr. 7'110.-- ab 1. Januar 2019. Wird die Einkommensgrenze nicht erreicht, so besteht kein Zulageanspruch als Arbeitnehmender. In diesen Fällen besteht jedoch ein Zulageanspruch wie für Nichterwerbstätige gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

5. INTERNET

Auf der Webseite www.siege51.ch finden sie Informationen über den Hauptsitz und den 5 Agenturen, sowie generelle Informationen über das Gebiet der Sozialversicherungen. Es können ebenfalls transaktionale Dokumente und Broschüren heruntergeladen werden.

Für alle weiteren Auskünfte steht Ihnen Ihre Agentur selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**AUSGLEICHSKASSE
FÜR FAMILIENZULAGEN
DER UHRENINDUSTRIE**

Der Präsident

Der Verwalter

Dominique Clément

Christian von Sury